



GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. 003-3/507/2019

Vandans, am 03. Mai 2019

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbotes auf einem Teilbereich des „Gwatschweges“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 idgF, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie auf die Lage, Widmung und Beschaffenheit des „Gwatschweges“ sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Lärm, Staub, Geruch und Schadstoffe, somit zum Schutz der Umwelt, verordnet:

§ 1

1. Das Befahren des „Gwatschweges“, Grundstück Nr. 2268, GB Vandans, ist unmittelbar nach der Abzweigung der Zufahrtsstraße zum Wohnhaus „Gwatschweg 1“ mit Kraftfahrzeugen verboten.
2. Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960) und sonstige Fahrzeuge des Hilfs- und Rettungsdienstes (Bergrettung, Abschleppdienst, Pannenhilfe) auf der Fahrt zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung;
 - b) Dienstkraftwagen des Bundes, des Landes und der Gemeinde Vandans, insbesondere Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 26a StVO 1960) und der Zollwache;
 - c) die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die durch den „Gwatschweg“ erschlossen werden;
 - d) der Betriebsleiter und die Betriebsorgane des Standes Montafon (Forstverwaltung), der zuständige Waldaufseher, die Servitutberechtigten in den Standeswäldungen bei Holzzuteilungen im gegenständlichen Gebiet sowie die beauftragten Holzakkordanten, Forstarbeiter und Frächter;
 - e) die Jagdnutzungsberechtigten (Pächter) und die zuständigen Jagdaufsichtsorgane in jenen Gebieten, welche über den „Gwatschweg“ erreichbar sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Aufstellen der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Berechtigte“ gemäß Verordnung vom 03. Mai 2019 **in Kraft**.

Der Bürgermeister

Burkhard Wachter



AMTSTAFEL
angeschlagen am 03. Mai 2019
abgenommen am 20. Mai 2019

rechts: -36450; hoch: 218834

rechts: -36321; hoch: 218834



Quelle: Land Vorarlberg - LVA, BEZ KONTROLLE 10.10.19. Die Grundbesitzdaten (Grenzlinie, Flächen, etc.) sind nicht verbindlich, sondern nur geschätzt auf Basis der Luftbilder.

rechts: -36450; hoch: 218763

rechts: -36321; hoch: 218763

Karte erstellt am: 25.04.2019

Zweck: Gwatschweg Fahrverbot

Abteilung:

Bearbeitung: